

BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/035/2014	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	18.12.2014
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport	20.01.2015
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	20.01.2015
Verbandsgemeinderat	29.01.2015

Neufestsetzung der Kostenbeiträge in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Beschlussbegründung:

Gemäß § 11a Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG) i. V. m. §§ 78b -78e SGB VIII ist das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, in Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden.

Hierzu hat der Landkreis eine Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen entwickelt, die zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Grundlage für den Abschluss der Vereinbarungen bilden die beim Landkreis seit Oktober 2014 durchgeführten Entgeltverhandlungen für alle Einrichtungen innerhalb der Verbandsgemeinde. Für die Einrichtungen in freier Trägerschaft wurden die Verhandlungen zwischen Landkreis, freien Trägern und Verbandsgemeinde geführt.

Alle Verhandlungen mit den jeweiligen Trägern führten im Ergebnis zur einvernehmlichen und verbindlichen Festsetzung von Platzkosten in Abhängigkeit von Betreuungsart und -umfang.

Auf der Grundlage dieser Platzkosten waren unter Berücksichtigung der Zuschüsse seitens des Landes und Landkreises die Kostenbeiträge für die Eltern und der Anteil, den die Verbandsgemeinde zu tragen hat, zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass die Verbandsgemeinde gemäß § 12b KiFöG mindestens 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs, der nicht durch den Anteil des Landes und Landkreises gedeckt werden kann, zu tragen hat. Die Eltern sind mit höchstens 50 % an dem verbleibenden Finanzbedarf zu beteiligen.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage empfiehlt die Verwaltung, den Anteil der Verbandsgemeinde an den Platzkosten auf den Mindestanteil von 50 % zu beschränken.

Danach ergeben sich die in der Anlage der beigefügten Kostenbeitragssatzung enthaltenen Kostenbeiträge. Diese ist noch nicht vollständig, da noch die Zuarbeiten von freien Trägern fehlten. Die vollständige Übersicht wird zur Sitzung nachgereicht.

Die Beibehaltung eines einheitlichen Kostenbeitrages in allen Einrichtungen innerhalb der Verbandsgemeinde ist u. a. aufgrund der Einhaltung der Regelung des § 12b KiFöG sowie der finanziellen Situation der Verbandsgemeinde nicht möglich.

Die für die Ermittlung der Kostenbeiträge zugrunde liegenden Platzkosten stellen erstmals eine realistische Kalkulation der tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten der jeweiligen Einrichtungen dar.

Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde das Elternkuratorium der Verbandsgemeinde am 15.01.2015 gehört.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die hieraus entstehenden finanziellen Auswirkungen werden bei der Haushaltsplanung 2015/2016 berücksichtigt. Die Verwaltung rechnet nach ersten überschlägigen Hochrechnungen mit einem Anstieg der Kosten von ca. 200.000,00 EUR.

Anlagen:

Kostenbeitragssatzung (Entwurfssatzung)

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss